



## Vorlage

Datum: 16.10.2006  
Vorlage FB I/385/2006

<b>TOP</b>	<b>Betreff</b> <b>13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993</b>
<b>Beschlussentwurf:</b> Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, den als Anlage beigefügten 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2006	öffentlich
Rat	21.11.2006	öffentlich

### Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2007.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2006 um rd. 8.500 € gestiegen.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. -fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2006** einen **Bestand** in Höhe von rd. **32.300 €** aus.

Die Kalkulation **2006** sah einen keinen Abbau des seinerzeit noch vorhandenen Fehlbestandes von rd. 1.100 € vor.

Die für **2006** durchgeführte **Hochrechnung** weist eine **Unterdeckung** in Höhe von rd. **15.000 €** aus.

Zum **31.12.2006** wird die Gebührenaussgleichsrücklage voraussichtlich folgenden **Bestand** ausweisen:

• Bestand zum 01.01.2006 rd.	32.300 €
• Fehlbetrag aus Hochrechnung 2006 rd.	<u>- 15.000 €</u>
• Bestand zum 31.12.2006 rd.	17.300 €

Aufgrund der 3-Jahresregelung nach § 6 Abs. 2 KAG wird die Gebührenkalkulation für 2007 wie folgt entlastet:

• Restüberschuss aus 2004 rd.	- 13.100 €
• Teilabbau Überschuss aus 2005 rd	- 2.900 €
• Teilabbau Fehlbetrag 2006 rd.	<u>5.0000 €</u>
• Entlastung für 2007	- 11.000 €

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Aufgrund der vorzunehmenden Kostenzuordnung ist zur Gebührenbedarfsberechnung 2007 folgendes festzustellen:

- Die **Kosten für das Bestattungswesen** (ohne die Kosten des Unternehmers) erhöhen sich um rd. 8.350 €.

Bei annähernd gleichen Fallzahlen wie in 2006 und Einsatz des Gebührenaussgleichsbestandes in Höhe von rd. 11.000 € können die Gebühren des Jahres 2006 für 2007 beibehalten werden.

Ein Gebührenvergleich mit den Vorjahren folgt weiter unten.

- Bei den **Kosten für die Leichenhalle** ist Verbesserung von rd. 10,0 % festzustellen. Da gleichzeitig die Anzahl der Leichenhallen-Nutzungstage rückläufig ist, ergibt sich lediglich eine Gebührensenkung um rd. 2 % von 49 € auf 48 €/Tag.
- Die **Kosten** für die Nutzung der **Friedhofskapelle** steigen gegenüber 2006 um rd. 1.200 €. Bei leichtem Anstieg der Auslastung der Friedhofskapelle steigt die **Gebühr** für **2007** von bisher 112 € **auf** nunmehr **118 €/Nutzung**.
- Die **Kosten für die Nutzungsrechte** bleiben gegenüber 2006 nahezu gleich, so dass die Gebühren des Jahres 2006 **unverändert nach 2007** übernommen werden können.
- Die Gebühren für die **Errichtung von Grabmälern** bleiben gegenüber 2006 unverändert.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2007 vor:

Bestattungsgebühren	2005 festgesetzt EURO	2006 festgesetzt EURO	2007 ermittelt EURO	2007 neu EURO
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	650,00	620,00	680,00	<b>620,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.000,00	950,00	1.020,00	<b>950,00</b>
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	650,00	620,00	680,00	<b>620,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.000,00	950,00	1.020,00	<b>950,00</b>
für Urnen	500,00	480,00	530,00	<b>480,00</b>
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	820,00	790,00	870,00	<b>790,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.170,00	1.120,00	1.210,00	<b>1.120,00</b>
für Ausgrabung von Urnen	500,00	480,00	530,00	<b>480,00</b>
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	650,00	620,00	680,00	<b>620,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	1.000,00	950,00	1.020,00	<b>950,00</b>
für Eingrabungen von Urnen	500,00	480,00	530,00	<b>480,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 10 Jahren	1.470,00	1.410,00	1.550,00	<b>1.410,00</b>
- bei Personen über 10 Jahren	2.170,00	2.070,00	2.230,00	<b>2.070,00</b>
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen	1.000,00	960,00	1.060,00	<b>960,00</b>

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2005 festgesetzt EURO	2006 festgesetzt EURO	2007 ermittelt EURO	2007 neu EURO
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag (max. 4 Tage)	46,00	49,00	48,00	<b>48,00</b>
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	112,00	112,00	118,00	<b>118,00</b>

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2005 festgesetzt EURO	2006 festgesetzt EURO	2007 ermittelt EURO	2007 neu EURO
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 10 Jahren	97,00	81,00	81,00	<b>81,00</b>
- Personen über 10 Jahren	294,00	245,00	245,00	<b>245,00</b>
bei Urnengräbern	241,00	201,00	201,00	<b>201,00</b>
bei Wahlgräbern	720,00	600,00	600,00	<b>600,00</b>
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	147,00	122,50	122,50	<b>122,50</b>
- Urnengemeinschaftsgrab	120,50	100,50	100,50	<b>100,50</b>
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2005 festgesetzt EURO	2006 festgesetzt EURO	2007 ermittelt EURO	2007 neu EURO
- Grabtafel bis 0,25 m <sup>2</sup>	30,00	30,00	30,00	<b>30,00</b>
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m <sup>2</sup>	60,00	60,00	60,00	<b>60,00</b>
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m <sup>2</sup>	95,00	95,00	95,00	<b>95,00</b>
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrab- stätten, 0,61 bis 1,20 m <sup>2</sup>	120,00	120,00	120,00	<b>120,00</b>
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in beson- derer Lage / bei einer Größe über 1,2 m <sup>2</sup>	165,00	165,00	165,00	<b>165,00</b>

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2005 festgesetzt EURO	2006 festgesetzt EURO	2007 ermittelt EURO	2007 neu EURO
Kindergrab	931,00	897,00	953,00	<b>893,00</b>
Reihengrab	1.478,00	1.391,00	1.457,00	<b>1.387,00</b>
Wahlgrab	1.904,00	1.746,00	1.812,00	<b>1.742,00</b>
Urnengrab	925,00	877,00	923,00	<b>873,00</b>

## **Ab 2007: Beisetzung in Rasengräbern auf Grund Änderung der Friedhofsatzung**

Durch den 1. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 soll eine Änderung der Friedhofsatzung dahingehend erzielt werden, dass ab dem Jahr 2007 eine Beisetzung in Rasengräbern möglich ist. Die Bestattungsgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Diese betragen bei Personen bis zu 10 Jahren 620,00 €, bei Personen über 10 Jahren 950,00 €. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab ist die Bestattungsgebühr für Urnen in Höhe von 480,00 € zu entrichten.

Die Grabgebühren (Nutzungsrechte) bei einer Beisetzung in einem Rasengrab orientieren sich an den Gebühren für Reihengräber. Somit beträgt die Grabgebühr bei einer Erdbestattung in einem Rasengrab bei Personen bis zu 10 Jahren 81,00 €, bei Personen über 10 Jahren 245,00 €. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab ist die Gebühr für Urnengräber in Höhe von 201,00 € zu entrichten.

### **Beteiligte Fachbereiche:**

<b>FB</b>	<b>III</b>		
<b>Kenntnis genommen</b>			

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister o.V.i.A.

\_\_\_\_\_  
Bernd Müller

### **Anlagen:**

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Kostenzusammenstellung

Anlage 3: 13. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1003